

Elternbrief 1 / 2024/25

Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

nach dem sehr kurzen Schuljahr 2023/24 beginnt nun das neue, deutlich längere Schuljahr 2024/25. Nach inzwischen zweieinhalb Wochen kann man in der Schule schon von einem gelungenen Start sprechen. Wie zu Beginn jeden Schuljahres gibt es wichtige Informationen und Termine in Form dieses gedruckten Elternbriefes. Ich bitte erneut um Verständnis dafür, dass es diesen Elternbrief weiterhin in analoger Form (und zusätzlich als Download auf unserer Homepage) gibt. Die Rückläufer dokumentieren Ihre Kenntnisnahme und sind daher relevant. Zu Beginn eines neuen Schuljahres wird mit dem traditionellen Elternbrief die ganze Schulgemeinschaft über Entwicklungen, Regularien u. ä. an der Schule informiert. Bei diesen Regularien handelt es sich zusätzlich zu den neuen Regelungen natürlich zum Teil um Wiederholungen aus den letzten Elternbriefen. Auch hierfür bitte ich um Verständnis. Wir haben immer wieder neue Schülerinnen und Schüler, denen diese Themen noch nicht bekannt sind. Die Erfahrung zeigt, dass es immer wieder zu Unklarheiten und Nachfragen besonders bezüglich der Entschuldigungsregeln kommt, die daher im Kapitel 8 dieses Informationsschreibens ausführlich erläutert werden. Dieser Elternbrief soll daher zugleich eine Serviceleistung für Sie und eine Entlastung für das Sekretariat, das zwischen 7 und 12 Uhr verlässlich besetzt ist, darstellen, da es bei den genannten Unklarheiten und Nachfragen meist erster Ansprechpartner ist. Ich bedanke mich also für die aufmerksame Lektüre und Mitwirkung!

Eine schon bekannte Entwicklung ist die fällige Zustimmung zu den Richtlinien für die Nutzung der IT-Infrastruktur am Roswitha-Gymnasium Bad Gandersheim. Diese Richtlinien wurden durch alle Gremien beschlossen und zu Beginn des Schuljahres steht die jeweilige Zustimmung durch die neuen Nutzerinnen und Nutzer aus. Vergleichbar ist das mit der Zustimmung zur Nutzung der (WLAN-) Infrastruktur beispielsweise in einem Hotel oder auf dem Zeltplatz. Bitte geben Sie Ihren Kindern den unterschriebenen Abschnitt mit und besprechen Sie den Inhalt der Vereinbarung mit Ihren Kindern. Wenn Sie dem Inhalt der Vereinbarung bereits zugestimmt haben, müssen Sie dies nicht erneut tun.

1. Schülerinnen und Schüler

Die folgende Tabelle zeigt einen Überblick über die Verteilung der gesamten Schülerzahl zum 15.08.2024. In Klammern ist jeweils die Anzahl der Mädchen angegeben.

Jahrgang	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Schülerzahl	89 (49)	78 (46)	78 (37)	69 (35)	70 (41)	84(42)	70 (40)	65 (36)	59 (26)
Klassenzahl	3	3	3	3	3	3	3	-	-

Die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler ist 662 (352).

Die Anmeldezahlen für die fünften Klassen sind erfreulicher Weise wieder gestiegen. Nach 81 Anmeldungen im letzten Jahr haben wir für das aktuelle Schuljahr 89 Neuanmeldungen und können wieder drei neue fünfte Klassen bilden.

Die Schulgemeinschaft heißt alle herzlich willkommen bei uns am Roswitha-Gymnasium!

2. Personal / Unterrichtsversorgung

Durch mehrere, teils kurzfristig möglich gewordene Neueinstellungen und Versetzungen an unsere Schule ist das Kollegium des Roswitha-Gymnasiums trotz zweier in den Ruhestand versetzter Kolleginnen sehr gut aufgestellt. Dieser Umstand und die rechnerisch relativ hohe Unterrichtsversorgung (101,9 %) führen dazu, dass ich insgesamt 12 Stunden an andere, schlechter versorgte Schulen abordnen muss. Von den Abordnungen profitiert die Oberschule Bad Gandersheim.

Seit dem Elternbrief 1/2023/24 gab es folgende Ab- und Zugänge:

Abgänge

31.07.2024	Frau OStR' Susanne Heubach	FR, MU Pensionierung
31.07.2024	Frau L.i.A. Imke Zywina	LA, GE Pensionierung
31.07.2024	Herr L.i.A. Hans-Jürgen Heck	Ende des Vertrages
31.07.2024	Frau StudRef' Karina Freiherr	Ausbildungsende

Zugänge

25.01.2024	Frau StudRef' Sozdar Deniz	DE, GE Ausbildungsbeginn
05.02.2024	Herr StR Benedikt Brodehl	LA, GE Versetzung
05.02.2024	Frau L.i.A. Anja Krüger	DE, EN Neueinstellung
06.03.2024	Frau Sarah Burgsmüller	päd. Mitarbeiterin
01.06.2024	Herr Hausmeister Rainer Wehe	Neueinstellung
01.08.2024	Herr StR Mark Rose	GE, FR Versetzung
01.08.2024	Frau StR' Maria Gehrke	EN, GE Versetzung
01.08.2024	Frau StR' Karina Freiherr	BI, CH Neueinstellung
01.08.2024	Herr StR Joshua Busching	EN, SP Neueinstellung
01.08.2024	Herr StudRef Bujar Jerliu	PH, MA Ausbildungsbeginn
01.08.2024	Herr StudRef Cédric Frein	DE, FR Ausbildungsbeginn

Rein rechnerisch haben wir am Roswitha-Gymnasium damit eine gute Unterrichtsversorgung von knapp über 100 Prozent. Derzeit kann der Pflichtunterricht laut Stundentafel praktisch voll erteilt werden. Lediglich in den Jahrgängen 5 und 9 musste das Fach Kunst wegen fachspezifischen Mangels um eine Stunde gekürzt werden. Die Stunde wird in Jahrgang 5 durch Informatik ersetzt.

Außerdem gibt es eine Reihe von zusätzlichen Angeboten, z.B. Spanisch „neu“ in den Jahrgängen 11 bis 13, die zusätzliche Musikstunde in AG-Form für die Gesangsklasse 5c, die Förderleiste im 5. Jahrgang und Förderstunden in den Jahrgängen 7 und 8 für die 2. Fremdsprache. Dazu kommt ein wirklich reichhaltiges AG-Angebot, über das die Schülerinnen und Schüler informiert worden sind und das Sie auf unserer Homepage (www.roswitha-gymnasium.de) nachlesen können. (Siehe dazu auch Kapitel 10. Ganztagschule.)

3. Gebäude

Die Modernisierungsmaßnahmen in Zusammenhang mit dem Digitalpakt sind inzwischen vollständig abgeschlossen. Alle alten Kreidetafeln wurden entfernt und durch unsere neuen digitalen Tafeln ersetzt. Inzwischen sind diese eine nicht mehr wegzudenkende Bereicherung unseres Unterrichts. Weitere größere bauliche Maßnahmen sind derzeit nicht in Sicht. Das liegt zum einen daran, dass unser Baubestand in einem vergleichsweise ordentlichen Zustand ist. Zum anderen liegt es daran, dass für die Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Northeim sog. Sanierungsfahrpläne aufgestellt wurden. Der Landkreis Northeim plant nun zunächst, „ein Büro/eine Bürogemeinschaft mit der Entwicklung einer Gesamtstrategie für die Sanierung der allgemein bildenden Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Northeim (Schulbauprogramm) zu beauftragen“. (Vgl. Information für Presse und Besucher der gemeinsamen Sitzung des Bildungsausschusses und des Ausschusses für Bauen und Verkehr am 21.08.2024). Ziel dieser Strategie sei es, „neben der Grundsanierung von Schulgebäuden, einschließlich erforderlicher Sicherheits-, Schadstoff- und

Brandschutzsanierungen, [...] in den kommenden Jahren verstärkt inklusionsbedingte Raumbedarfe (Differenzierungsflächen) zu schaffen, die barrierefreie Gestaltung von Schulgebäuden umzusetzen und die energetische Sanierung zur Erreichung von Klimaschutzziele voranzutreiben. Der sich dadurch ergebende Sanierungsumfang für alle Schulliegenschaften [werde] die vorhandenen Ressourcen auf längere Sicht finanziell sowie personell/zeitlich vor große Herausforderungen stellen. Um ein strukturiertes und zielgerichtetes Vorgehen erreichen zu können, [sei] eine gesamtheitliche Betrachtung daher unabdingbar.“ (Vgl. ebd.) Über das weitere Vorgehen halte ich die Schulgemeinschaft selbstverständlich auf dem Laufenden.

4. Epochalunterricht

Es gibt eine Reihe von Fächern, die in einzelnen Klassenstufen auf das ganze Jahr gesehen nur einstündig sind und daher epochal, d. h. für die Dauer eines Halbjahres zweistündig und im anderen Halbjahr gar nicht, unterrichtet werden. Die in diesen Fächern erzielte Zeugnisnote zählt voll für die Versetzung, selbst dann, wenn sie aus dem ersten Halbjahr stammt und in dem betreffenden Fach im 2. Halbjahr kein Unterricht erteilt wurde. Hier zu Ihrer Information die betroffenen Klassen und Fächer:

Klasse	1. Halbjahr	2. Halbjahr
5a	PH, CH	KU, IF
5b	PH, CH	KU, IF
5c	KU, IF	PH, CH
6a	EK, PH	KU, CH
6b	KU, PH	EK, CH
6c	EK, CH	KU, PH
7a	PH	GE
7b	GE	PH
7c	PH	GE
8a	MU, GE	KU, EK
8b	KU, EK	MU, GE
8c	MU, GE	KU, EK
9a	KU, GE, PH	MU, CH, IF
9b	MU, CH, IF	KU, GE, PH
9c	MU, CH, IF	KU, GE, PH
10a	MU, EK	BI, IF
10b	BI, IF	MU, EK
10c	MU, EK	BI, IF
Jg. 11	Der Pflichtunterricht Erdkunde wird epochal erteilt.	

Nach der geltenden Stundentafel sind Biologie und Chemie in den Jahrgängen 7 und 8 einstündig und würden deshalb normalerweise epochal unterrichtet. Auf Antrag der beiden Fachgruppen hatte der Schulvorstand seinerzeit beschlossen, dass Chemie im Jahrgang 7 gar nicht und im Jahrgang 8 dafür zweistündig erteilt wird, sowie im Gegenzug Biologie im 8. Jahrgang gar nicht und dafür im 7. Jahrgang zweistündig.

Im Jahrgang 11 ist Erdkunde in der Stundentafel ganzjährig, aber nur einstündig vorgesehen. Um Schülerinnen und Schülern mit Blick auf die Qualifikationsphase durchgehend zweistündigen Erdkundeunterricht zu ermöglichen, haben wir den Regelunterricht in das erste Schulhalbjahr gelegt, was in Kombination mit dem Wahl- oder Wahlpflichtangebot Erdkunde dann zu durchgehend zweistündigem Erdkundeunterricht führt. Für alle Schülerinnen und Schüler, die Erdkunde nicht im Wahlpflichtbereich gewählt haben, gilt bezüglich der Versetzung dieselbe Regelung wie für die epochalen Fächer der Sekundarstufe I.

Sporttheorie wird nur im zweiten Halbjahr unterrichtet.

Im Jahrgang 11 gibt es ein weiteres Fach: BO – Berufsorientierung als Aufgabe des Gymnasiums, um die Schülerinnen und Schüler besser auf ihren späteren Werdegang, sei es Ausbildung, duales Studium oder Studium, vorzubereiten. Dieses Fach wird einstündig von der jeweiligen Politiklehrkraft unterrichtet und wird nicht benotet.

Seit diesem Schuljahr ist in Niedersachsen ab Klasse 9 das Fach Informatik in der Sekundarstufe I einstündig Pflichtfach. Wir unterrichten an unserer Schule inzwischen in den Jahrgängen 5, 9 und 10 Informatik epochal zweistündig. In der Sekundarstufe II hat sich das Fach Informatik ebenfalls gut etabliert. Wir können wieder einen Informatik-Leistungskurs im neuen 12. Jahrgang anbieten.

5. Witterungsbedingter Unterrichtsausfall

Unser Schulträger, der Landkreis Northeim, hat mich gebeten, die nachfolgende Information an Sie weiterzugeben.

Ob der Unterricht oder die Schülerbeförderung im Landkreis Northeim ausfällt, können Schülerinnen und Schüler sowie Eltern ab sofort über die Bürgerinformations- und Warn-Applikation (BIWAPP) erfahren. Über die Applikation (App) können auch sonstige Informationen (z.B. Fahrplanänderungen) rund um die Schülerbeförderung im Landkreis Northeim dem Nutzer mitgeteilt werden. Die APP kann kostenlos über die Internetseite des Anbieters bezogen werden.

Als Träger der Schülerbeförderung trifft der Landkreis Northeim in den Wintermonaten jeden Morgen die Entscheidung, ob der Unterricht an den Schulen im Landkreis Northeim stattfinden kann oder nicht. Ein Unterrichtsausfall wird angeordnet, wenn die Sicherheit des Schulweges und die Schülerbeförderung wegen extremer Witterungsverhältnisse nicht mehr gewährleistet werden kann. Falls der Unterricht aufgrund der Witterungsverhältnisse abgesagt worden ist, besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit, die Schülerinnen und Schüler in den Schulen betreuen zu lassen. Die Betreuung wird dabei durch die Lehrerinnen und Lehrer der Schule sichergestellt.

Ist zu erwarten, dass während des Unterrichts extreme Witterungsverhältnisse auftreten, die eine schwerwiegende Gefährdung der Schülerinnen und Schüler auf dem Weg nach Hause erwarten lassen, entscheidet die Schulleitung über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts. Kinder aus den Klassen 1 bis 4 dürfen nur dann abweichend vom Stundenplan nach Hause entlassen werden, wenn sie von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden oder diese sich im Einzelfall (zum Beispiel telefonisch) mit der Entlassung einverstanden erklärt haben. Voraussetzung für eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts ist, dass die Schülerbeförderung gewährleistet ist. Grundsätzlich gilt jedoch, dass Eltern, die eine unzumutbare Gefährdung ihrer Kinder auf dem Schulweg durch extreme Witterungsverhältnisse befürchten, ihre Kinder auch dann zu Hause behalten oder vorzeitig vom Unterricht abholen können, wenn kein genereller Unterrichtsausfall angeordnet worden ist. Das gilt für alle Schulkinder des Primar- und des Sekundarbereichs I. Über aktuelle Schulausfälle informieren am frühen Morgen auch die Radiosender in ihren Nachrichtensendungen zusammen mit den Verkehrshinweisen. Zudem können auf der Internetseite der

Verkehrsmanagementzentrale Niedersachsen unter www.v mz-niedersachsen.de neben Verkehrsmeldungen die Schul- und Unterrichtsausfälle für Niedersachsen abgerufen werden.

Die APP „BIWAPP“ können Sie unter www.biwapp.de downloaden oder Sie nutzen den nachstehenden QR-Code.



6. Ferientermine, Feiertage, unterrichtsfreie Tage, Zeugnisse

Tag der Deutschen Einheit	Do, 03.10.2024		
Herbstferien	Fr, 04.10.2024	bis	Sa, 19.10.2024
Reformationstag (Feiertag)	Do, 31.10.2024		
Ferientag (Brückentag)	Fr, 01.11.2024		
Weihnachtsferien	Mo, 23.12.2024	bis	Sa, 04.01.2025
Halbjahresferien	Mo, 03.02.2025	bis	Di, 04.02.2025
Osterferien	Mo, 07.04.2025	bis	Sa, 19.04.2025
Ostermontag	Mo, 20.04.2025		
Tag vor dem 1. Mai	Mi, 30.04.2025		
Maifeiertag	Do, 01.05.2025		
Tag nach dem 1. Mai	Fr, 02.05.2025		
Studientag Kl. 5 - 11 (<u>unterrichtsfrei</u>)	Mo, 19.05.2025		
JUMP! Bewerbungstraining (Jg. 12)	Mo, 19.05.2025		
Studientag Kl. 5 - 12 (<u>unterrichtsfrei</u>)	Di, 20.05.2025		
Christi Himmelfahrt	Do, 29.05.2025		
Ferientag nach Chr. Himmelfahrt	Fr, 30.05.2025		
Pfingstmontag	Mo, 09.06.2025		
Ferientag nach Pfingsten	Di, 10.06.2025		
Sommerferien	Do, 03.07.2025	bis	Mi, 13.08.2025

Zeugnisausgabe:

Freitag,	31.01.2025 (Kl. 5 – 13)
Donnerstag,	27.03.2025 (Jg. 13)
Mittwoch,	02.07.2025 (Kl. 5 - 12)

7. Erkrankung während des Schultages

Bei Erkrankung während des Schultages melden sich Schülerinnen und Schüler beim Klassenlehrer (Kl. 5 - 11) bzw. dem Oberstufenkoordinator (Jg. 12 und Jg. 13) oder der Schulleitung, damit entschieden werden kann, ob sie zum Arzt müssen, nach Hause entlassen werden können oder durch Angehörige abzuholen sind. In dringenden Fällen kann die Entscheidung auch durch eine andere Lehrkraft getroffen werden. In **jedem Fall ist eine Meldung im Sekretariat erforderlich**, möglichst durch die Schülerin/den Schüler selbst, notfalls durch die Lehrkraft. Es genügt nicht, einer Mitschülerin oder einem Mitschüler Bescheid zu sagen.

Bei regulärem Nachmittagsunterricht sowie für Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Ganztagsangebot bzw. sonstigen AG- oder Förderangeboten gilt diese Regelung selbstverständlich für den ganzen Schultag, also bis 15.30 Uhr. Ebenso selbstverständlich gilt die Regelung auch für Schülerinnen und Schüler in Gebäude 6.

8. Entschuldigungen

Für die Jahrgänge 5 bis 11: Um das Sekretariat zu entlasten, bitte ich Sie, bei „normalen“ Erkrankungen von bis zu drei Tagen Dauer nur dann anzurufen, wenn Ihr Kind an dem betreffenden Tag eine Klassenarbeit oder Klausur schreibt oder eine vergleichbare Leistung (z.B. Referat) erbringen soll. Bitte nennen Sie im Sekretariat dann den Klassenlehrer (bzw. Tutor) und den Fachlehrer, bei dem die Klassenarbeit, Klausur oder die vergleichbare Leistung erbracht werden soll, damit die Information weitergegeben werden kann. Andernfalls genügt das Abliefern einer schriftlichen Entschuldigung bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer am ersten Tag nach der Krankheit.

Für die Jahrgänge 12 und 13: Bitte rufen Sie bereits am ersten Krankheitstag morgens im Sekretariat an. Nur dann ist sichergestellt, dass alle Kurslehrer informiert werden können. Andernfalls könnte der falsche Eindruck entstehen, es würden nur bestimmte Stunden versäumt.

Die Entschuldigung ist, wie im Sekundarbereich I, am ersten Tag nach der Krankheit vorzulegen. Sie wird in das Entschuldigungsheft, das jeder Oberstufenschüler führt, geschrieben.

Aufgrund sich häufender Abwesenheiten an Tagen, an denen Klausuren geschrieben werden, wird diese Regelung wie folgt präzisiert: Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler an einem Tag, an dem sie oder er eine Klausur oder vergleichbare Leistung erbringen soll, informiert sie oder er spätestens am Tag der zu erbringenden Leistung vor Beginn die betreffende Fachlehrkraft (z.B. per Mail). Die Klausurenpläne sind verbindliche Weisungen der Schulleitung und Ausweichtermine sind i.d.R. sehr schwer zu finden. Wird eine Entschuldigung nicht in der vorgegebenen Frist erbracht, kann eine Klausur oder vergleichbare Leistung mit 00 P. benotet werden.

Entschuldigungen, die nach mehr als 7 Tagen vorgelegt werden, können die Lehrkräfte in der Regel nicht mehr akzeptieren.

Bei längerer Krankheitsdauer muss nach drei Tagen eine Entschuldigung (in der Regel schriftlich) vorliegen.

Von der Verwendung von E-Mails für Entschuldigungen bitte ich **ganz abzusehen**. Erstens ist der Verfasser einer E-Mail nicht zweifelsfrei zu bestimmen und zweitens bedeuten auch Empfang und Verteilung zahlreicher Mails eine erhebliche zusätzliche Belastung für das Sekretariat.

9. Beurlaubungen

Grundsätzlich kann ich Schülerinnen und Schüler aus privatem Anlass beurlauben. Ich bitte Sie, die Anträge **rechtzeitig schriftlich** zu stellen. Rechtzeitig bedeutet - unvorhersehbare Ereignisse ausgenommen - 14 Tage vorher. Nur dann bleibt genügend Zeit, sich mit dem Antrag auseinanderzusetzen und gegebenenfalls mit dem Antragsteller Rücksprache zu halten.

Das Recht, eintägige Beurlaubungen zu erteilen, übertrage ich den Klassenlehrerinnen/Klassenlehrern (Kl. 5 bis 11) bzw. den Tutorinnen/Tutoren (Jg. 12/Jg. 13), sofern der Termin nicht unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien liegt. Mit der gleichen Einschränkung können Fachlehrer auf Antrag für eine (eigene) Stunde bzw. Doppelstunde beurlauben.

Beurlaubungen für an Ferien grenzende Tage darf ich nur ausnahmsweise aussprechen und nur in Fällen, in denen eine Ablehnung eine persönliche Härte bedeuten würde. Zu solchen Fällen sind Gründe wie billigerer Flug, nicht verschiebbare Termine einer Pauschalreise usw. nicht zu zählen. Ich bitte Sie deshalb, Ihre Urlaubsplanungen von vornherein auf die Ferien zu beschränken. Falls Sie eine Flugreise planen, kalkulieren Sie bitte auch kurzfristige Verschiebungen der Flugzeiten mit ein. Urlaubsanträge für den letzten Schultag, die unmittelbar vorher mit der Begründung gestellt werden, der Flug sei plötzlich einige Stunden nach vorne verlegt worden, sind äußerst problematisch.

Auch Beurlaubungen für den Tag nach der eigenen Konfirmation sind keinesfalls automatisch gegeben. Vielmehr müssen sie ganz normal schriftlich beantragt und begründet werden. Die Konfirmation der Schwester oder des Bruders ist im Regelfall kein Urlaubsanlass.

Urlaubsanträge können nur Erziehungsberechtigte für ihre Kinder bzw. volljährige Schülerinnen oder Schüler für sich selbst stellen. Die Bitte eines Vereins oder einer anderen Institution um Freistellung **genügt nicht**.

Bitte beachten Sie auch den Unterschied zwischen Urlaubsantrag und Entschuldigung. Eine nachträgliche Entschuldigung kommt in der Regel nur bei Erkrankung oder unvorhersehbaren Arztbesuchen in Frage. Bei frühzeitig feststehenden Arztbesuchen oder Krankenhausaufenthalten ist die Entschuldigung rechtzeitig vorher einzureichen. Für alle anderen Anlässe ist Urlaub zu beantragen, auch dann, wenn sich Termine kurzfristig ergeben. In Eilfällen ist der Urlaub telefonisch zu erwirken. Typische Beispiele hierfür sind Trauerfälle oder die in letzter Minute angesetzte Fahrprüfung.

10. Ganztagschule

Im Rahmen des Ganztagsprogramms bietet unsere Schule ein umfangreiches Angebot an Arbeitsgemeinschaften an. Die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften ist grundsätzlich wahlfrei. Hat man sich jedoch für die Mitarbeit in einer AG entschieden, ist die regelmäßige Teilnahme für das gesamte Halbjahr verbindlich.

Grundsätzlich ist die Teilnahme am Ganztagsangebot nur an einzelnen Tagen, oder aber auch an mehreren Tagen möglich. Das Ganztagsprogramm findet überwiegend in der 8. und 9. Stunde statt. Einige wenige Angebote liegen in der 7. Stunde (13.10 Uhr – 13.55 Uhr). Einen Überblick über das gesamte Programm finden Sie auf der Homepage www.roswitha-gymnasium.de.

Wie bei normalem Pflichtunterricht ist Fehlen nur im Krankheitsfall mit schriftlicher Entschuldigung der Eltern oder im Falle einer Beurlaubung auf schriftlichen Antrag der Eltern möglich. Schülerinnen und Schüler dürfen den Nachmittag natürlich nicht einfach „abklemmen“, egal, ob es sich um Arbeitsgemeinschaften oder um Pflichtunterricht handelt. Bei Erkrankung während des Schultages gilt die unter 8. erläuterte Regelung.

Die Lernzeit / Hausaufgabenbetreuung findet von Montag bis Donnerstag in der 8. Stunde (13.55 Uhr bis 14.40 Uhr) statt. Eine Lehrkraft steht jeweils während dieser Zeit zur Verfügung, um Schülerinnen und Schüler z.B. bei der Anfertigung ihrer Hausaufgaben zu unterstützen. Die Lehrkräfte können in vielen Fällen bei Bedarf Hilfestellungen geben und Maßnahmen anbieten, um Schwierigkeiten zu überwinden. Außerdem könnten die Schülerinnen und Schüler einen wesentlichen Teil ihrer Hausaufgaben erledigt haben, bevor sie zu Hause ankommen.

Bei Teilnahme an einer zweistündigen Arbeitsgemeinschaft in der 8. und 9. Stunde ist die Wahrnehmung der Hausaufgabenbetreuung nur eingeschränkt möglich.

Ein Mittagessen wird montags bis donnerstags in der 7. Stunde in der Mensa angeboten. Weitere Erläuterungen dazu finden Sie unter Punkt 11.

11. Mittagspause / Mensa

Durch die Teilnahme an der Ganztagschule und regulären Nachmittagsunterricht verbringen viele Schülerinnen und Schüler die Mittagspause in der Schule. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in der Mensa sollte dann selbstverständlich sein.

Es gibt täglich wechselnd zwei Essen, Vollkost und vegetarisch zur Auswahl für je 4,50 €. Das Einbecker Bürgerspital bereitet das Essen zu, die Lieferung erfolgt über die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V..

Die Bestellung erfolgt über unser Mensa-Online-System, nach Möglichkeit bis zum Vorabend 18.00 Uhr, Abbestellungen sind bis zum Morgen 8.30 Uhr möglich. Näheres dazu finden Sie auf unserer Internetseite www.roswitha-gymnasium.de.

Ich weise darauf hin, dass die Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgang 10 auch in der Mittagspause das Schulgrundstück grundsätzlich nicht verlassen dürfen. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eltern und der **Genehmigung einer Lehrkraft** zugelassen. In der Schule kann die Mensa – sie wird beaufsichtigt – auch dann als Aufenthaltsraum benutzt werden, wenn man am Essen nicht teilnimmt. Auch der Aufenthalt im eigenen Klassenraum bzw. für Jahrgang 12 und 13 im Oberstufenraum im Untergeschoss des Gebäudes 3 oder in den Kursräumen (1.201, 1.202, 1.203, 1.204) ist gestattet. Der Aufenthalt in fremden Klassenräumen ist untersagt, da leider immer wieder zu beobachten ist, dass insbesondere dort nach dem Essen Tische beschmiert sind und Müll nicht sachgerecht entsorgt wurde. Die Aufsicht kann nur stichprobenartig in Form von Rundgängen der Lehrkraft erfolgen. Deshalb ist eigenverantwortliches Handeln der Schülerinnen und Schüler unabdingbar. Wenn sich Schülerinnen und Schüler in größerem Umfang Essen von außen besorgen, z. B. von einem Pizza-Lieferservice, entsteht ein Müllproblem. Ich bitte dringend darum, Müll und insbesondere Essensreste nur sachgerecht zu entsorgen. Gegebenenfalls können die Hausmeister nach Möglichkeiten gefragt werden.

12. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler erstreckt sich auf den Unterricht, Pausen, sonstige Schulveranstaltungen (Exkursionen, Wanderungen, Klassenfahrten usw.) und den Schulweg. Wird der Schulweg aus außerschulischen Gründen verlängert (und dazu zählt sicher ein Besuch im nahegelegenen Einkaufsladen) oder das Schulgrundstück unerlaubt verlassen, **entfällt** in der Regel der **Versicherungsschutz**.

Für Fahrschüler, die die Haltestelle Dehneweg nutzen, führt der Schulweg die Liegnitzer Straße entlang. Die dazu parallel verlaufende Braunschweiger Straße hat in dem entsprechenden Abschnitt auf der Nordseite keinen Fußweg, so dass man auf dieser Route entweder auf der Straße gehen müsste oder die Straße zweimal zu überqueren hätte. Beides birgt hohes Gefahrenpotential. Deshalb ist in dem Bereich zwischen Breslauer Straße und Dehneweg unbedingt die Liegnitzer Straße zu benutzen.

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass sich Fahrschüler in Richtung Lamspringe, die überhastet den Einstieg an der Grundschule zu erreichen versuchten, mehrfach wegen Missachtung des Autoverkehrs in Gefahr gebracht haben. Es besteht an diesem Einstieg und dem Weg dorthin keine Aufsicht unsererseits. Daher empfehle ich, die für unsere Schule vorgesehene Haltestelle zu nutzen.

Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I **dürfen das Schulgrundstück während der Schulzeit nicht verlassen**. Ausnahmen **können** von einer Lehrkraft genehmigt werden, sofern der Schüler / die Schülerin eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorweist. Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können das Schulgelände außerhalb ihrer Unterrichtsstunden verlassen. Versicherungsschutz besteht in der Regel für diese Zeiten nicht.

13. Verbot des Mitbringens von Waffen

In der Anlage befindet sich ein Abdruck des Erlasses vom 27. 10. 2021. Danach ist es Schülerinnen und Schülern untersagt, Waffen oder Munition im Sinne des Bundeswaffengesetzes mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen zu bringen. Neben den im Erlass ausdrücklich genannten Waffen usw. erstreckt sich das Verbot auf alle Gegenstände, die besonders geeignet sind, andere zu verletzen.

Ich bitte die Erziehungsberechtigten, mit ihren Kindern über den Erlass zu sprechen und auf seine Einhaltung zu achten. Verstöße gegen den Erlass können Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben.

14. Sicherheit im Sportunterricht

Da es im Schulalltag immer wieder zu Rückfragen bezüglich relevanter Sicherheitsbestimmungen kommt, haben wir zur Information und zu Ihrer Kenntnisnahme und Beachtung unter diesem Punkt „Sicherheit im Sportunterricht“ die einschlägigen Regelungen zusammengestellt. Die Sportlehrkräfte sind dazu verpflichtet, eine Einhaltung sicherzustellen. Die Vorschriften und die angegebenen Bezüge basieren auf den Bestimmungen für den Schulsport, welche für alle allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen gelten.

„Die Schülerinnen und Schüler haben beim Schulsport geeignete Sportkleidung und -schuhe zu tragen.“ (2.1.8) Geeignete Hallenturnschuhe tragen die Kennzeichnung „non marking“ auf der Sohle. Sie bieten viel mehr Grip auf dem Hallenboden als Freizeitschuhe und beschädigen oder verschmutzen ihn nicht. Eine aktive Teilnahme in Socken oder barfuß ist aus Sicherheitsgründen nicht zuzulassen. Schülerinnen und Schüler, die ihre Sportschuhe vergessen, ziehen nach Möglichkeit zur Verfügung stehende Leihschuhe an.

„Uhren und Schmuckgegenstände sind grundsätzlich abzulegen und lange Haare zusammenzubinden.“ (2.1.9)

Wir erwarten von unseren Schülerinnen und Schülern, dass sie ihren Schmuck vor Unterrichtsbeginn selbständig ablegen. Schmuckstücke, die sich nicht ablegen lassen, müssen mit geeignetem Klebeband (z.B. Leukoplast) abgeklebt werden. Das dazu notwendige Verbrauchsmaterial muss selbstverständlich von den jeweiligen Schülerinnen und Schülern selbst mitgebracht werden.

„Bei nicht abnehmbarem Schmuck wie z. B. Piercings oder künstlichen Fingernägeln ist die Teilnahme am Schulsport zuzulassen, wenn durch andere vorbeugende Maßnahmen wie z. B. Abkleben eine Gefährdung ausgeschlossen ist.“ (2.1.9) Künstliche Fingernägel können im Sportunterricht zu einer hohen Eigengefährdung und / oder Fremdgefährdung führen. Ein Abkleben sämtlicher Fingernägel ist daher grundsätzliche Voraussetzung für eine aktive Teilnahme. Bei der Gefährdungsbeurteilung müssen die Sportlehrkräfte Schutzmaßnahmen wie vollständiges Abkleben und / oder Rundfeilen der Nägel vor dem Hintergrund der Unterrichtsinhalte bewerten. Es gibt Settings (z.B. im Bewegungsfeld Kämpfen, z.T. auch in Mannschaftssportarten), in denen diese Maßnahmen nicht genügen. Hier muss pädagogisch abgewogen werden, ob eine praktische Teilnahme verantwortet werden kann. Künstliche Fingernägel sind beim Erlernen vieler Sportarten hinderlich.

„Wegen der Erstickungsgefahr sind während des Schulsports Gegenstände im Mund wie Kaugummi und dergleichen zu untersagen.“ (2.1.9)

„Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Umsetzung einer sicherheitsfördernden Maßnahme wie z.B. die Abnahme oder das Abkleben von Schmuckgegenständen, kann diese bzw. dieser vom Sportunterricht oder dem außerunterrichtlichen Schulsport ausgeschlossen werden. Dieses Verhalten kann als Leistungsverweigerung gewertet werden.“ (2.1.9)

Diese an sich selbstverständlichen Bestimmungen, die der Sicherheit aller dienen, gelten schon seit vielen Jahren und eine Durchsetzung erfolgte bislang relativ reibungslos. Die Sportlehrkräfte erleben aber in letzter Zeit zunehmend Konfrontationen, weil geltende Sicherheitsbestimmungen nicht zeitnah und freiwillig eingehalten werden. Im Sinne des gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsauftrags bitten wir deshalb um Ihre Unterstützung bei der Umsetzung dieser Vorschriften.

15. Meldungen an die Schule

Ich bitte Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten, **daran zu denken, dass alle Änderungen der persönlichen Daten** (neue Telefonnummer, Anschriftenänderung von Schülerinnen/Schülern und/oder Erziehungsberechtigten, Veränderungen beim Sorgerecht usw.) **der Schule, d. h. dem Sekretariat, möglichst schnell mitgeteilt werden müssen.** Nur wenn die Daten in der Schule auf dem neusten Stand sind, ist der notwendige Informationsfluss zwischen Schule und Elternhaus gewährleistet. Viele Mitteilungen funktionieren telefonisch oder digital, so dass man sich Wege sparen kann, die überflüssige Kontakte zur Folge hätten.

Besonders wichtig ist die Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule bei ernsthaften Erkrankungen. Wenn eine Schülerin/ein Schüler an einer dauerhaften Krankheit leidet, die im Unterricht auftreten kann oder die gegebenenfalls Maßnahmen während des Unterrichts erfordert (z.B. Diabetes), sollten Klassenlehrer und Fachlehrer informiert sein.

Bei schwerer Infektionserkrankung (z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus usw.), Infektionskrankheiten, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen können (z. B. Keuchhusten, Masern, Scharlach, Mumps, Windpocken usw.), sowie bei Kopflausbefall darf die Schule nicht besucht werden. Bitte informieren Sie uns in solchen Fällen, damit wir in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt nötigenfalls Maßnahmen ergreifen können, die eine Weiterverbreitung der Krankheit verhindern.

Auch in der Schule oder auf dem Schulweg passieren leider Unfälle. Sie müssen schnellstmöglich im Sekretariat angezeigt werden. Dort wird dann eine Unfallmeldung erstellt.

16. Abi-Partys

Es ist an fast allen Gymnasien üblich, dass die künftigen Abiturjahrgänge so genannte Abi-Partys durchführen. Dabei handelt es sich nicht um Schulveranstaltungen. Entsprechend gibt es auch keinerlei Aufsicht durch die Schule. Der Besuch derartiger Veranstaltungen ist reine Privatsache.

17. Diebstahl / Sachschäden

Die Schule ist Teil der Gesellschaft. Wie „draußen“ gibt es leider bei uns ebenfalls Diebstähle und Sachbeschädigung, wenn auch zum Glück sehr selten. Ich bitte alle Mitglieder der Schulgemeinschaft, den „schwarzen Schafen“ keine Gelegenheiten zu bieten. Wertsachen und Geld sollten nie unbeobachtet irgendwo abgelegt werden. Sie gehören nicht in eine abgestellte Schultasche. Ebenso wenig dürfen sie während des Sportunterrichtes im Umkleideraum verbleiben. Häufig werden die Wertgegenstände während des Sportunterrichts an einer Stelle gesammelt. Hierbei handelt es sich nicht um eine Übernahme durch die Lehrkraft. Vielmehr bleibt jeder für sein Eigentum selbst verantwortlich.

18. Bild und Tonaufnahmen in der Schule / Internet / Handynutzung

Das Roswitha-Gymnasium verbietet den Gebrauch von Smartphones / Handys oder vergleichbaren Geräten in der Schule nicht generell. Sie müssen allerdings im Unterricht **ausgestellt** sein. Schülerinnen und Schüler der Klassen fünf bis zehn dürfen diese Geräte in den Pausen auf dem Schulhof nutzen (**nicht innerhalb der Gebäude!**). Für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe gibt es in den Pausen keine räumliche Einschränkung. Mit Genehmigung oder auf Bitten einer Lehrkraft kann das Handy auch im Unterricht bzw. im Gebäude benutzt werden, z.B. für Internetrecherchen.

Im Vergleich zu vielen anderen Schulen ist das eine liberale Regelung. Damit sie funktioniert, muss mit den Geräten verantwortungsvoll umgegangen werden. Leider gibt es insbesondere im Zusammenhang mit Bild- und Tonaufzeichnungen mitunter Fälle, in denen Grenzen überschritten werden. Ich weise deshalb ausdrücklich auf das Recht jeder Person am eigenen Bild und Wort hin. Bild- und Tonaufzeichnungen erfordern grundsätzlich das Einverständnis derer, die zu sehen bzw. zu hören sind.

Ich bitte Sie herzlich, **sprechen Sie mit Ihren Kindern über die Problematik**. Vielen ist gar nicht bewusst, was sie tun, wenn sie z. B. mit ihrem Handy in der Schule Aufnahmen von anderen Personen machen.

Ebenso ist vielen Kindern bzw. Jugendlichen gar nicht bewusst, was sie anrichten, wenn sie sich in Internetforen oder via Handy negativ oder gar beleidigend über andere äußern. Hier wird schnell die Grenze zum Mobbing überschritten. Die Schule versucht, solchen Verfehlungen präventiv entgegenzuwirken. Auch diesbezüglich bitte ich Sie um Unterstützung, indem Sie mit Ihren Kindern die Problematik erörtern und darauf achten, dass die neuen Medien nur sinnvoll und legal genutzt werden.

19. Vereinigung der Eltern, Ehemaligen und Freunde des Roswitha-Gymnasiums e. V.

Die Vereinigung ist der Förderverein für die Schule. Sie unterstützt Projekte und Aktivitäten des Roswitha-Gymnasiums und tätigt Anschaffungen, die mit normalen Haushaltsmitteln nicht möglich wären.

Ich möchte Sie bitten, die wichtige Arbeit der Vereinigung zu fördern, indem Sie eine Mitgliedschaft erwerben. Eine Beitrittserklärung liegt bei. Natürlich sind auch einmalige Geld- oder Sachspenden direkt an die Schule oder an die Vereinigung möglich. Allen, die sich zum Beitritt oder/und zu einer Spende entschließen, danke ich im Namen der Schule ganz herzlich für ihren Beitrag zum Wohle des Roswitha-Gymnasiums.

Mitglieder der Vereinigung erhalten den umfangreichen, im Farbdruck erscheinenden Jahresbericht der Schule, „Hallo“, den die Vereinigung herausgibt, kostenfrei. Nicht-Mitglieder können den „Hallo“ für 5,- Euro erwerben, jedenfalls, solange der Vorrat reicht. Damit Sie nicht leer ausgehen, haben Sie die Möglichkeit, sich mit anliegender Vorbestellung ein Exemplar zu sichern.

Ihnen bzw. Ihren Kindern wünsche ich ein erfolgreiches Schuljahr 2024/2025.

Mit freundlichen Grüßen

(Müller)
Oberstudiendirektor

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

**RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 — 36.3-81 704/03 —
— VORIS 22410 —**

Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458),
geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518)
— VORIS 22410 —

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

- Abschnitt ggf. über den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin ans Sekretariat -

.....
Name, Vorname

.....
Name und Klasse bzw. Tutorenkurs des Kindes

Ich bin nicht Mitglied in der Vereinigung der Eltern, Ehemaligen und Freunde des Roswitha-Gymnasiums und bestelle hiermit den im ersten Quartal 2025 erscheinenden „Hallo“ zum Preis von 5,- Euro.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift



----- ✂ ----- ✂ -----
- Rückgabe an Klassenlehrer/in bzw. Tutor -

.....
Name des Erziehungsberechtigten

.....
Name und Klasse bzw. Tutorenkurs des Kindes

Den Elternbrief 1 / 2024/25 habe ich / haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen.

.....
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten/
des volljährigen Schülers / der volljährigen Schülerin

